

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz

sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“

(NSG OHZ 8) im Landkreis Osterholz

vom 05.07.2023

Die Verordnung umfasst folgende Natura 2000-Gebiete bzw. -gebietsteile:

- Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“; Gebietsteil im Landkreis Osterholz; soweit nicht vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durch das NSG „Tideweser“ gesichert
- FFH-Gebiet 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“, soweit es sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung überschneidet
- FFH-Gebiet 26 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“, soweit es sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung überschneidet

Die Verordnung umfasst folgende Artikel:

- Artikel 1: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“
- Artikel 2: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“
- Artikel 3: Teilaufhebung und Änderung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft
- Artikel 4: Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115);
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20 Abs. 2 Nrn. 1 und 4, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);
- der §§ 14, 15, 16, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 19.02.2010 (NNatSchG; Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578);
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (NJagdG; Nds. GVBl. S. 468)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Baljen: Dies sind ursprünglich schiffbare Wasserrinnen im Watt. Der Begriff geht auf die historische Ausprägung der Gewässer zurück. Die heutige Insel Harriersand entstand im Rahmen der großen Weserkorrektur zwischen 1924 und 1932 durch Uferbefestigungen und Sandaufspülungen. Zuvor hatten sich hier sieben kleinere Inseln befunden, die teilweise von besagten Baljen umgeben waren. Der Begriff „Balje“ wurde teilweise in den heutigen Gewässernamen beibehalten.

Bodenbearbeitung: Unter maschineller Bodenbearbeitung im Sinne der Verordnung ist das Pflügen, Fräsen, Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd von Dauergrünlandflächen sowie ein sonstiger mechanischer Eingriff in den Boden zu verstehen.

Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen: Es handelt sich um die zuständige Stelle für die Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Domänen). Die Domänenverwaltung ist Teil des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL).

Düngeverordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S.3436).

Fachbehörde für Naturschutz: Die Fachbehörde für Naturschutz ist in Niedersachsen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (siehe auch „Grüppen“). Zu den Gewässern zählen insbesondere Fleete und (ehemalige) Baljen, die durch Kleiabbaue entstandenen Stillgewässer (Kleipütten) und Gräben (Gewässer 3. Ordnung).

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotop (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN März 2021) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat).

Der Biototyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biototyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotop (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Anhand spezifischer Standortbedingungen wird zwischen **absolutem** und **fakultativem Grünland** unterschieden. **Absolutes Grünland** umfasst Flächen, die aufgrund der Standortbedingungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nicht ackerfähig sind. **Fakultatives Grünland** lässt vom Standort her ordnungsgemäßen Ackerbau zu, wird jedoch – meist aus betriebswirtschaftlichen Gründen – als Grünland genutzt. Nicht ackerfähig sind Flächen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG und § 2a Abs. 2 NNatSchG). **Absolute Grünlandstandorte** im Sinne dieser Verordnung sind Standorte gemäß „Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen“ des LBEG, Geofakten 27, Juli 2011. Im Schutzgebiet sind dies insbesondere alle Böden mit einer Bodenkundlichen Feuchtestufe (BKF) von 8 bis 11.

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

Kahlschläge: Als Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung gilt ein vollständiger und zeitgleicher Abtrieb von erntereifen Waldbäumen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² (entsprechend 0,5 ha).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in „andere Kulturarten als Dauergrünland“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturarten“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht eine dauerhafte Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN März 2021) aufweisen:

- Acker (A),
- Grünland (G),
- Gartenbaukultur (EG) (z.B. Gemüsebaufläche),
- Gehölzkultur (EB) (z.B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage),
- Obstplantage (EO) (z.B. Kulturheidelbeerplantage),
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsche und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotope (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o.g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die grundsätzlich nur in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung. Im Rahmen der Agrarförderung kurzfristig stillgelegte landwirtschaftliche Flächen fallen nicht darunter.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Öffentlicher Verkehr: Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z.B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Organisierte Veranstaltung: Als organisierte Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- alle gewerblichen Veranstaltungen,
- alle Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt werden (z.B. in Zeitungen, Zeitschriften, sozialen Medien oder in öffentlich ausgelegtem oder verteiltem Werbematerial),
- Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und gastronomischen Einrichtungen.

Rein privat organisierte Veranstaltungen, die o.g. Kriterien nicht entsprechen, gelten in aller Regel nicht als organisierte Veranstaltung (z.B. übliche Kohlfahrten).

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen, als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden dürfen.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimisch: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

	Artikel 1 NSG	Artikel 2 LSG
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12)	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21)
§ 1 Naturschutz- gebiet/ Landschafts- schutzgebiet	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Unterwesermarsch“ erklärt.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unterwesermarsch“ erklärt.
	<p>(2) Das NSG liegt in der Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz.</p> <p>Das NSG wird räumlich ergänzt durch das LSG „Unterwesermarsch“.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex aus NSG und LSG grenzt direkt östlich an die Unterweser an.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex wird durch den annähernd parallel zur Weser verlaufenden Hauptdeich in einen Außen- und einen kleineren Binnendeichsbereich aufgeteilt.</p> <p>Durch den Außendeichsbereich zieht sich der bereits unter Naturschutz stehende Rechte Nebenarm der Weser.</p> <p>Westlich des Rechten Nebenarms erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung der Harriersand, die größte Weserinsel, die durch die Zusammenfassung mehrerer Flussinseln in den letzten beiden Jahrhunderten gebildet wurde.</p> <p>Östlich des Rechten Nebenarmes liegen der Hammelwarder Sand, der Rader Sand, die Fährplate und der Liener Kuhsand.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietskomplexes entfallen auf das NSG der östliche Teil des Harriersandes, der nördliche Teil des Rader Sandes, die gesamte Frühplate und der gesamte</p>	<p>(2) Das LSG liegt in der Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz.</p> <p>Das LSG wird räumlich ergänzt durch das NSG „Unterwesermarsch“.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex aus NSG und LSG grenzt direkt östlich an die Unterweser an.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex wird durch den annähernd parallel zur Weser verlaufenden Hauptdeich in einen Außen- und einen kleineren Binnendeichsbereich aufgeteilt.</p> <p>Durch den Außendeichsbereich zieht sich der, bereits unter Naturschutz stehende Rechte Nebenarm der Weser.</p> <p>Westlich des Rechten Nebenarms erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung der Harriersand, die größte Weserinsel, die durch die Zusammenfassung mehrerer Flussinseln in den letzten beiden Jahrhunderten gebildet wurde.</p> <p>Östlich des Rechten Nebenarmes liegen der Hammelwarder Sand, der Rader Sand, die Fährplate und der Liener Kuhsand.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietskomplexes entfallen auf das LSG der westliche Teil des Harriersandes nahezu der gesamte Hammelwarder Sand, die gesamte Fährplate und der</p>

	<p>Liener Kuhsand, des Weiteren vier Stillgewässer auf dem Hammelwarder Sand sowie sechs Stillgewässer im Binnendeichsbereich bei Neuenkirchen, jeweils mit angrenzenden Flurstücken.</p>	<p>überwiegende Teil des Binnendeichsbereiches bei Neuenkirchen. Ausgenommen sind lediglich die Stillgewässer mit angrenzenden Flurstücken.</p>
	<p>(3) Der Schutzgebietskomplex gemäß Abs. 2 liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Weserhochland“ mit den Untereinheiten „Harrier Sand“ und „Hammelwarder/Rader Sand“ und im Südosten in der Einheit „Aschwardener Marsch“.</p> <p>Die Marschlandschaft liegt noch heute unter dem Tideeinfluss der Weser.</p> <p>Das Marschgebiet hat aufgrund seines flachen Reliefs und seiner vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung einen ausgeprägten Offenlandcharakter.</p> <p>Es weist nur wenige Vertikalstrukturen auf. Lediglich die aus den Schutzgebieten ausgeklammerten, auf Warften gelegenen und oft von Gehölzen umgebenen landwirtschaftlichen Hofstellen und Spülfelder überragen die flache Landschaft.</p> <p>Eine deutliche Zäsur bildet der den Schutzgebietskomplex teils begrenzende, teils durchziehende Weserhauptdeich. Weniger einschneidend sind die im Gebiet vorhandenen deutlich kleineren Sommerdeiche.</p> <p>Die im Außendeichbereich gelegenen Teile des Schutzgebietskomplexes werden bei Sturmflut großflächig überschwemmt.</p>	<p>(3) Der Schutzgebietskomplex gemäß Abs. 2 liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Weserhochland“ mit den Untereinheiten „Harrier Sand“ und „Hammelwarder / Rader Sand“ und im Südosten in der Einheit „Aschwardener Marsch“.</p> <p>Die Marschlandschaft liegt noch heute unter dem Tideeinfluss der Weser.</p> <p>Das Marschgebiet hat aufgrund seines flachen Reliefs und seiner vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung einen ausgeprägten Offenlandcharakter.</p> <p>Es weist nur wenige Vertikalstrukturen auf. Lediglich die aus den Schutzgebieten ausgeklammerten, auf Warften gelegenen und oft von Gehölzen umgebenen landwirtschaftlichen Hofstellen und Spülfelder überragen die flache Landschaft.</p> <p>Eine deutliche Zäsur bildet der den Schutzgebietskomplex teils begrenzende, teils durchschneidende Weserhauptdeich. Weniger einschneidend sind die im Gebiet vorhandenen deutlich kleineren Sommerdeiche.</p> <p>Die im Außendeichbereich gelegenen Teile des Schutzgebietskomplexes werden bei Sturmflut großflächig überschwemmt.</p>

	<p>Der Schutzgebietskomplex wird von Gräben, Baljen und Fleeten durchzogen; im NSG ist das Grabennetz vielfach dichter als im LSG und wird darüber hinaus durch Grüppen ergänzt.</p> <p>Im NSG befinden sich etwa ein Dutzend Stillgewässer, die im Zuge des Deichbaus durch Kleiabbaue entstanden sind („Kleipütten“) sowie im Bereich des Liener Kuhsandes zwei weiträumige, naturnah ausgeformte Flachgewässer, die im Zuge der aktuellen Erhöhung des Weserdeiches angelegt wurden.</p> <p>Im NSG weisen die landwirtschaftlichen Nutzflächen ganz überwiegend Grünland auf. Lediglich auf dem Rader Sand befinden sich auch zahlreiche Äcker. Sie wurden überwiegend durch Grünlandumbruch in den letzten Jahrzehnten angelegt. Der hier vielfach erfolgende Maisanbau schränkt den Offenlandcharakter der Marsch ein.</p> <p>Verstreut finden sich im NSG auch kleinräumige Röhrichte.</p> <p>Nördlich von Aschwarden liegt ein kleiner Auwaldbereich.</p> <p>Das Weserufer im NSG wird geprägt von sandigen vegetationslosen Flusswattbereichen.</p> <p>Das Landschaftsbild des Schutzgebietskomplexes ist, abgesehen vom Weserhauptdeich, geprägt durch die offene, durchgehend landwirtschaftlich genutzte, von Bauwerken weitgehend freie, gehölzarme, weithin einsehbare tafelfla-</p>	<p>Der Schutzgebietskomplex wird von Gräben, Baljen und Fleeten durchzogen.</p> <p>Im LSG befinden sich auch einige Teiche.</p> <p>Im LSG weisen die landwirtschaftlichen Nutzflächen teils Grünland und teils Äcker auf. Während auf dem Harriersand und der Fährplate Grünland vorherrscht, befinden sich auf dem Hammelwarder Sand und westlich von Neuenkirchen verbreitet Äcker. Sie wurden überwiegend durch Grünlandumbruch in den letzten Jahrzehnten angelegt. Der hier vielfach erfolgende Maisanbau schränkt den Offenlandcharakter der Marsch ein.</p> <p>Verstreut finden sich im LSG auch kleinräumige Röhrichte.</p> <p>Das Weserufer im LSG wird geprägt von sandigen vegetationslosen Flusswattbereichen. Auf dem Harriersand grenzt zudem ein sandiger Strandwall an mit dünenartiger Vegetation, Ruderalfluren sowie Weidengebüschen und Pappelbeständen</p> <p>Das Landschaftsbild des Schutzgebietskomplexes ist, abgesehen vom Weserhauptdeich, geprägt durch die offene, durchgehend landwirtschaftlich genutzte, von Bauwerken weitgehend freie, gehölzarme, weithin einsehbare tafelfla-</p>
--	---	---

	<p>che Marsch mit teilweise naturnah ausgebildeten Übergängen und Grenzlinien zwischen Land und zahlreichen Fließ- und Stillgewässern.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex hat eine sehr hohe Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten, die an Grünland, Röhricht und Wasser gebunden sind.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietskomplexes ist für Brutvögel das NSG von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Funktion als Vogellebensraum wird jedoch auch im NSG im Bereich des Rader Sandes durch den vermehrten Maisanbau eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Brutvögel.</p> <p>Teile des NSG sind zudem bedeutsam für Fischarten, den Fischotter sowie als Nahrungsrevier für Fledermausarten. Die Gewässer weisen teilweise eine wertvolle Flora auf.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex grenzt an folgende weitere Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Tideweser“ • NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeindefriedewede“ <p>In direkter Nähe liegen zudem das NSG „Teichfledermausgewässer“ im Landkreis Cuxhaven sowie westlich der Weser das LSG „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ im Landkreis Wesermarsch.</p>	<p>che Marsch mit teilweise naturnah ausgebildeten Übergängen und Grenzlinien zwischen Land und Gewässern.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex hat eine sehr hohe Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten, die an Grünland, Röhricht und Wasser gebunden sind.</p> <p>Die Funktion als Vogellebensraum wird jedoch im LSG besonders auf dem Hammelwarder Sand und im Binnendeichsbereich bei Neuenkirchen durch den vermehrten Maisanbau eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Brutvögel.</p> <p>Das LSG hat eine wichtige Funktion für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für das traditionelle Baden und Lagern am Strand des Harriersands, sowie für das Radwandern und Spazierengehen.</p> <p>Der Schutzgebietskomplex grenzt an folgende weitere Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Tideweser“ • NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeindefriedewede“ <p>In direkter Nähe liegen zudem das NSG „Teichfledermausgewässer“ im Landkreis Cuxhaven sowie westlich der Weser das LSG „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ im Landkreis Wesermarsch.</p>
	<p>(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) und aus der achtteiligen <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft</p>	<p>(4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) und aus der achtteiligen <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft</p>

	<p>auf der Außenseite des in der maßgeblichen Karte eingetragenen Rasterbandes. Die Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Osterholz als Untere Naturschutzbehörde; • Gemeinde Schwanewede. 	<p>auf der Außenseite des in der maßgeblichen Karte eingetragenen Rasterbandes. Die Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Osterholz als Untere Naturschutzbehörde; • Gemeinde Schwanewede.
	<p>(5) Das NSG „Unterwesermarsch“ ist vollständig Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“: Es umfasst einen Großteil des im Landkreis Osterholz liegenden Teils des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterweser“ (V27; DE 2617-401) und erstreckt sich in kleineren Bereichen auch teilweise auf die im Landkreis Osterholz liegenden Teile der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „Teichfledermäusegewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (FFH-Gebiet 187; DE 2517-331) und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (FFH-Gebiet 26; DE 2516-331). In den Karten der Anlagen 1 und 2 sind die Flächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen und somit der Umsetzung der FFH- und/oder der Vogelschutzrichtlinie dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.</p>	<p>(5) Das LSG ist nahezu vollständig Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“: Es umfasst einen Großteil des im Landkreis Osterholz liegenden Teils des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterweser“ (V27; DE 2617-401). In den Karten der Anlagen 1 und 2 sind die Flächen des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und somit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, durch Schrägschraffur gesondert gekennzeichnet.</p>
	<p>(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 633 ha.</p>	<p>(6) Das LSG hat eine Größe von ca. 955 ha.</p>
<p>§ 2 Schutzzweck</p>	<p>(1) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des NSG ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotopen und 	<p>(1) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des LSG ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nut-

	<p>Lebensgemeinschaften der für die Marschen an der Unterweser typischen, wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten, unverbauten Marschlandschaft wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. 	<p>zungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezeiten) der für die Marschen an der Unterweser typischen, wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten, unverbauten Marschlandschaft wegen ihrer Eigenart, Schönheit und besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft.
	(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere	(2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
	<p>1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch im Außendeichsbereich typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes, das die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Grünland ermöglicht, das</p> <p>a) als brutzeitlicher Lebensraum insbesondere für Wiesenlimikolen geeignet ist und</p> <p>b) ziehenden Wat- und Wasservögeln als Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet dient;</p>	<p>1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch im Außendeichsbereich typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes, das die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Grünland ermöglicht, das</p> <p>a) als brutzeitlicher Lebensraum insbesondere für Wiesenlimikolen geeignet ist und</p> <p>b) ziehenden Wat- und Wasservögeln als Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet dient;</p>
	<p>2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der offenen Marschlandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Grünland, Gräben, Baljen und Fleeten, Stillgewässern, Flachwasserbereichen und flä-</p>	<p>2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der offenen Marschlandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Grünland, Gräben, Baljen und Fleeten, Stillgewässern, Flachwasserbereichen und flä-</p>

	chenmäßig untergeordneten kleinflächigen Seggenrieden, Röhrichten und Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen und weiteren Sukzessionsflächen;	chenmäßig untergeordneten kleinflächigen Seggenrieden, Röhrichten und Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen und weiteren Sukzessionsflächen;
	3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland im gesamten Schutzgebiet, insbesondere auf absoluten Grünlandstandorten sowie in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung von Beständen gefährdeter Wiesenvogelpopulationen;	3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland im gesamten Schutzgebiet, insbesondere auf absoluten Grünlandstandorten sowie in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung von Beständen gefährdeter Wiesenvogelpopulationen;
	4. die Erhaltung und Entwicklung vielfältigen Grünlandes mit Wiesen, Mähwiesen und Weiden, verschiedenen Phasen des Aufwuchses und einem hohen Anteil an artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte;	4. die Erhaltung und Entwicklung vielfältigen Grünlandes mit Wiesen, Mähwiesen und Weiden, verschiedenen Phasen des Aufwuchses und einem hohen Anteil an artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte;
	5. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv unterhaltenen Gräben, Baljen und Fleeten mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation, Saumstrukturen und Röhrichten;	5. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv unterhaltenen Gräben, Baljen und Fleeten mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation, Saumstrukturen und Röhrichten;
	6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer;	6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer;
	7. die Entwicklung von Flachwasserbereichen als typische, ehemals landschaftsprägende Elemente der Unterwesermarsch;	7. die Entwicklung von Flachwasserbereichen als typische, ehemals landschaftsprägende Elemente der Unterwesermarsch;
	8. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Hochstaudenfluren sowie Seggenrieden;	8. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Hochstaudenfluren sowie Seggenrieden;
	9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und feuchter Gehölzbestände außerhalb der Kernbereiche avifaunistischer Bedeutung für Brutvögel des Grünlands;	9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und feuchter Gehölzbestände außerhalb der Kernbereiche avifaunistischer Bedeutung für Brutvögel des Grünlands;

	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der Vögel und weiterer bestandsgefährdeten Tierarten in stabilen, reproduktionsfähigen Populationen;	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der Vögel und weiterer bestandsgefährdeten Tierarten in stabilen, reproduktionsfähigen Populationen;
	12. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Ruhezononen für Brut- und Rastvögel;	12. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Ruhezononen für Brut- und Rastvögel;
	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer samt Uferbereichen für den Fischotter;	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer samt Uferbereichen für den Fischotter;
	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes auch als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben;	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben;
	(3) <u>Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterweser“</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades insbesondere der Wert bestimmenden sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(3) <u>Spezifischer Schutzzweck des LSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterweser“</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades insbesondere der Wert bestimmenden sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:

	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vogelarten der Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 2 Ziffern 1 bis 12 genannten Zielen;	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vogelarten der Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 2 Ziffern 1 bis 12 genannten Zielen;
	2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der für das Gebiet Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:	2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der für das Gebiet Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:
	a) als Brutvogel Wert bestimmende Anhang-I-Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyane-ecula</i>); 	a) als Brutvogel Wert bestimmende Anhang-I-Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyane-ecula</i>);
	b) als Gastvogel Wert bestimmende Anhang-I-Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>); • Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>); • Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>); • Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>); • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>); 	b) als Gastvogel Wert bestimmende Anhang-I-Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>); • Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>); • Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>); • Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>); • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>);
	3. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der für das Gebiet Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:	3. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der für das Gebiet Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
	a) als Brutvogel Wert bestimmende Zugvogelarten: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>); 	a) als Brutvogel Wert bestimmende Zugvogelarten: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);

	<ul style="list-style-type: none"> • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>); 	<ul style="list-style-type: none"> • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>); • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);
	<p>b) als Gastvogel Wert bestimmende Zugvogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Löffelente (<i>Anas clypeata</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>); • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>); • Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>); 	<p>b) als Gastvogel Wert bestimmende Zugvogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Löffelente (<i>Anas clypeata</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>); • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>); • Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>);
	<p>4. ferner die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Brut- und Gastvogelarten:</p> <p>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>); Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>); Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); Spießente (<i>Anas acuta</i>); Krickente (<i>Anas crecca</i>); Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); Knäkente (<i>Anas querquedula</i>); Schnatterente (<i>Anas strepera</i>); Graugans (<i>Anser anser</i>); Saatgans (<i>Anser fabalis</i>); Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>); Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>); Tafelente (<i>Aythya ferina</i>); Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>); Schellente (<i>Bucephala clangula</i>); Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>); Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>); Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>); Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>); Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>); Bläbhuhn (<i>Fulica atra</i>); Bekassine (<i>Galli-</i></p>	<p>4. ferner die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Brut- und Gastvogelarten:</p> <p>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>); Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>); Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); Spießente (<i>Anas acuta</i>); Krickente (<i>Anas crecca</i>); Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); Knäkente (<i>Anas querquedula</i>); Schnatterente (<i>Anas strepera</i>); Graugans (<i>Anser anser</i>); Saatgans (<i>Anser fabalis</i>); Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>); Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>); Tafelente (<i>Aythya ferina</i>); Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>); Schellente (<i>Bucephala clangula</i>); Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>); Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>); Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>); Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>); Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>); Bläbhuhn (<i>Fulica atra</i>); Bekassine (<i>Galli-</i></p>

	<p><i>nago gallinago</i>); Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>); Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>); Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>); Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>); Zwergmöwe (<i>Larus minutes</i>); Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>); Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>); Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>); Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>); Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>); Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>); Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>); Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>); Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>); Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>); Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>); Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>); Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>); Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>); Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>); Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>); Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>); Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>); Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>).</p>	<p><i>nago gallinago</i>); Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>); Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>); Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>); Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>); Zwergmöwe (<i>Larus minutes</i>); Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>); Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>); Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>); Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>); Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>); Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>); Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>); Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>); Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>); Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>); Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>); Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>); Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>); Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>); Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>); Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>); Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>); Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>); Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>).</p>
	<p>(4) <u>Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil der FFH-Gebiete „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz und die Entwicklung der in Abs. 2 Ziffern 5 bis 9 und 11 bis 13 genannten Lebensräume; 2. die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> • 91EO* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide; 	

	<p>3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften; • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren; <p>4. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>); • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>); • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) 	
	<p>(5) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 und Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 2 bis 3 und Abs. 4 Ziffern 2 bis 4 genannten Ziele werden in der Anlage 3 näher bestimmt.</p>	<p>(4) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 2 bis 3 genannten Ziele werden in der Anlage 3 näher bestimmt.</p>
<p>§ 3 Allgemeine Schutzregelungen</p>	<p>(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen <u>verboten</u>, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.</p>	<p>(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u>, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.</p>
	<p>(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG <u>verboten</u>:</p>	<p>(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u>:</p>
	<p>1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen (§ 16 Abs. 2 NNatSchG). Als Wege gelten nicht Trampelpfade,</p>	<p>1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege, zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen; als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen sowie Deichlinien und</p>

	Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen sowie Deichlinien und -kronen, sofern an letzteren keine befestigten Wege angelegt sind;	-kronen, sofern an letzteren keine befestigten Wege angelegt sind; <u>freigestellt</u> ist das Betreten der Strände und der Zuwegungen zu den Stränden;
	2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;	2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
	4. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; <u>freigestellt</u> bleibt das unangeleinte Führen von Hunden a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund, b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd; d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung; e) außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.) das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;	4. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; <u>freigestellt</u> bleibt das unangeleinte Führen von Hunden a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund, b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd; d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung; e) außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.) das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;
	5. organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;	5. organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;

	<p>6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;</p> <p><u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 sowie im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Deichanlagen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner die Ablagerung von Räumgut längs von Gräben im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;</p>	<p>6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;</p> <p><u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 sowie im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Deichanlagen;</p> <p><u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner die Ablagerung von Räumgut längs von Gräben im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung;</p>
	<p>7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist die Entnahme von Bodenbestandteilen im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind ferner Uferaufspülungen der Sandstrände auf der Insel Harriersand nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs.4;</p> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot der Entnahme von Bodenbestandteilen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit es sich um die Kleigewinnung zum Zwecke des Deichbaus handelt, die hierbei entstehenden Ge-</p>	<p>7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist die Entnahme von Bodenbestandteilen im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind ferner Uferaufspülungen der Sandstrände auf der Insel Harriersand nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot der Entnahme von Bodenbestandteilen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit es sich um die Kleigewinnung zum Zwecke des Deichbaus handelt, die hierbei entstehenden Ge-</p>

	wässer naturnah ausgestaltet werden und der Schutzzweck insbesondere durch den Verlust an Grünlandflächen nicht beeinträchtigt wird;	wässer naturnah ausgestaltet werden und der Schutzzweck insbesondere durch den Verlust an Grünlandflächen nicht beeinträchtigt wird;
	8. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	8. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; <u>freigestellt</u> ist das Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen; <u>freigestellt</u> ist weiterhin das Zelten auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes;
	9. Feuer zu machen oder zu grillen;	
	10. Feuerwerkskörper zu zünden;	9. Feuerwerkskörper zu zünden;
	11. die Gewässer zu befahren; <u>freigestellt</u> ist das Befahren der Kleipütten mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung gemäß § 7;	10. die Gewässer zu befahren;
	12. Reet ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zu schneiden; der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4;	11. Reet ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zu schneiden; der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4;
	13. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind	12. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind

	<p>a) vom 01.10. bis 29.02. die fachgerechte Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;</p> <p>b) die Beseitigung im Rahmen der nach § 4 zulässigen Gewässerunterhaltung;</p> <p>c) der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;</p>	<p>a) die fachgerechte Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;</p> <p>b) die Beseitigung im Rahmen der nach § 4 zulässigen Gewässerunterhaltung;</p> <p>c) der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;</p> <p>d) die Beseitigung der Bäume und Sträucher auf gärtnerisch genutzten Grundstücken.</p>
	<p>14. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p>	<p>13. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p> <p><u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnet sind einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;</p>
	<p>15. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p> <p><u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;</p>	<p>14. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p> <p><u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;</p>

	<p>die Zulässigkeit von Verrohrungen zwecks Herstellung von Überfahrten richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5;</p> <p>die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, nicht ortsüblichen Weidezäunen und Vieh- unterständen richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffer 6 und § 5 Abs. 3 Ziffer 12;</p> <p>die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;</p>	<p>die Zulässigkeit von Verrohrungen zwecks Herstellung von Überfahrten richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5;</p> <p>die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, nicht ortsüblichen Weidezäunen und Vieh- unterständen richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 und § 5 Abs. 3 Ziffer 9;</p> <p>die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;</p>
	<p>16. ober- und unterirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p>	<p>15.</p> <p>a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zu- stimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesent- lich zu verändern;</p> <p>b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zu- ständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern;</p>
	<p>17. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalkan;</p>	
	<p>18. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierar- ten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im NSG natürlicherweise nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommen; <u>unberührt</u> bleibt § 40 BNatSchG.</p>	<p>16. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierar- ten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im NSG natürlicherweise nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommen; <u>unberührt</u> bleibt § 40 BNatSchG.</p>
	<p>(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind:</p>	<p>(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind:</p>

	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen,	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen,
	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde,	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde,
	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden, für Exkursionen der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf Eigentumsflächen des Landes ist eine vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 ausreichend.	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden, für Exkursionen der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf Eigentumsflächen des Landes ist eine vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 ausreichend.
	d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
	2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen;

	<p>3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;</p>	<p>3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;</p>
	<p>4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;</p>	<p>4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;</p>
	<p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p> <p>die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen, Wege, Zu- und Überfahrten sowie Brücken, jedoch nur unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen vom 01.01. bis 31.08.;</p> <p>die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Hauptdeiches, der Sommerdeiche, der Sielbauwerke und sämtlicher baulicher Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung richtet sich nach Ziffer 6 Buchstaben a) bis c) sowie von Gräben, Grütten und Drainagen nach § 4;</p>	<p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p> <p>die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen, Wege, Zu- und Überfahrten sowie Brücken, jedoch nur unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen vom 01.01. bis 31.08.;</p> <p>die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Hauptdeiches, der Sommerdeiche, der Sielbauwerke und sämtlicher baulicher Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung richtet sich nach Ziffer 6 Buchstaben a) bis c) sowie von Gräben, Grütten und Drainagen nach § 4;</p>
	<p>6.</p> <p>a) die Pflege und Unterhaltung des Hauptdeiches und der Sommerdeiche inklusive der Deichverteidigungswege und der zwingend erforderlichen Treibselräume, der Sielbauwerke sowie die Nutzung, der Betrieb, die Pflege und Unterhaltung der baulichen Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich des erforderlichen</p>	<p>6.</p> <p>a) die Pflege und Unterhaltung des Hauptdeiches und der Sommerdeiche inklusive der Deichverteidigungswege und der zwingend erforderlichen Treibselräume, der Sielbauwerke sowie die Nutzung, der Betrieb, die Pflege und Unterhaltung der baulichen Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich des erforderlichen</p>

	<p>Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände und einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselräumung;</p> <p>b) die Instandsetzung der Deichkörper sowie der baulichen Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p> <p>c) der Aus- und Neubau baulicher Anlagen und die Neuverlegung von Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; für den Aus- und Neubau der bestehenden Deichanlagen, Deichwege und Sielbauwerke ist die Erteilung einer <u>Befreiung</u> durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich;</p> <p>die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen des <u>Anzeigeverfahrens</u>, der <u>Zustimmung</u> und der <u>Befreiung</u> die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen;</p>	<p>Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände und einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselräumung;</p> <p>b) die Instandsetzung der Deichkörper sowie der baulichen Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p> <p>c) der Aus- und Neubau baulicher Anlagen und die Neuverlegung von Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; für den Aus- und Neubau der bestehenden Deichanlagen, Deichwege und Sielbauwerke ist die Erteilung einer <u>Befreiung</u> durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich;</p> <p>die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen des <u>Anzeigeverfahrens</u>, der <u>Zustimmung</u> und der <u>Befreiung</u> die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen;</p>
	<p>7. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams;</p>	<p>7. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams;</p>
	<p>8. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> vom Zustimmungsvorbehalt sind Untersuchungen durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), die Wasserstraßen-</p>	<p>8. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> vom Zustimmungsvorbehalt sind Untersuchungen durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), die Wasser- und</p>

	und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des zuständigen Deich- und Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte;	Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des zuständigen Deich- und Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte;
	9. die Beseitigung und das Management von invasiven und gebietsfremden Arten nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4; von der Anzeigepflicht <u>freigestellt</u> ist die punktuelle Entnahme einzelner invasiver und gebietsfremder Pflanzen;	9. die Beseitigung und das Management von invasiven und gebietsfremden Arten nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs.4; von der Anzeigepflicht <u>freigestellt</u> ist die punktuelle Entnahme einzelner invasiver und gebietsfremder Pflanzen;
	(4) Zusätzlich <u>freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen.	(4) Zusätzlich freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind die zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen.
§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft	(1) <u>Freigestellt</u> bleiben von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 6 und 7 sowie Ziffern 11 bis 13 die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(1) <u>Freigestellt</u> bleiben von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 6 und 7 sowie Ziffern 10 bis 12 die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
	1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, jedoch unter Beachtung der in Abs. 3 genannten Beschränkungen, sowie	1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, jedoch unter Beachtung der in Abs. 3 genannten Beschränkungen, sowie
	2. vom 16.06. bis 15.03. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen;	2. vom 16.06. bis 15.03. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen;
	3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.

	<p>(2) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch</p>	<p>(2) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch</p>
	<p>1. Absenkung des Grundwasserstandes, soweit die Absenkung nicht durch einen wasserrechtlich zulässigen Betrieb der Siel- und Pumpwerke erfolgt;</p> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot der Grundwasserabsenkung hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit diese für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>	<p>1. Absenkung des Grundwasserstandes, soweit die Absenkung nicht durch einen wasserrechtlich zulässigen Betrieb der Siel- und Pumpwerke erfolgt;</p> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot der Grundwasserabsenkung hat die zuständige Naturschutz-behörde zu erteilen, so-weit diese für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>
	<p>2. Beseitigung von Gewässern;</p>	<p>2. Beseitigung von Gewässern; <u>freigestellt</u> ist die Beseitigung von Gräben;</p>
	<p>3. Neuanlage oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern sowie Neuanlage von Drainagen;</p>	<p>3. Neuanlage oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern sowie Neuanlage von Drainagen;</p>
	<p>4. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern; <u>freigestellt</u> ist die Entnahme für örtliche Viehtränken;</p>	<p>4. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern; <u>freigestellt</u> ist die Entnahme für örtliche Viehtränken;</p>
	<p>5. Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich der Anlage von Verrohrungen, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>5. Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich der Anlage von Verrohrungen, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>
	<p>(3) <u>Verboten</u> sind im Rahmen der gemäß Abs. 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung folgende wasserwirtschaftliche Handlungen:</p>	<p>(3) <u>Verboten</u> sind im Rahmen der gemäß Abs. 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung folgende wasserwirtschaftliche Handlungen:</p>
	<p>1. die Gewässerunterhaltung vom 01.12. bis 31.08.;</p>	<p>1. die Gewässerunterhaltung vom 01.12. bis 31.08.;</p>

	<p>2. der Rückschnitt von Röhrichten vom 01.12. bis 30.09.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;</p>	<p>2. der Rückschnitt von Röhrichten vom 01.12. bis einschließlich 30.09.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;</p>
	<p>3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können;</p>	<p>3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können;</p>
	<p>4. der Einsatz von Grabenfräsen;</p>	<p>4. der Einsatz von Grabenfräsen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;</p>
	<p>5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;</p>	<p>5. der Einsatz von Lotmaschinen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;</p>
	<p>6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.08., beim Rückschnitt von Röhricht ist Ziffer 2 zu beachten;</p>	<p>6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.08., beim Rückschnitt von Röhricht ist Ziffer 2 zu beachten;</p>
	<p>7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt</p>	<p>7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt</p>

	wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;	wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;
	(4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG <u>stimmt</u> die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG <u>stimmt</u> die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 3 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 3 genannten Beschränkungen.
	(2) <u>Verboten</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:	(2) <u>Verboten</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
	1. die landwirtschaftliche Innutzungnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;	1. die landwirtschaftliche Innutzungnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
	2. die Neuanlage von Obst-, Chinaschilf- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen;	2. die Neuanlage von Obst-, Chinaschilf- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen;

	<p><u>freigestellt</u> ist die Anlage von Streuobstbeständen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p>	<p><u>freigestellt</u> ist die Anlage von Streuobstbeständen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p>
	<p>3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p>	
	<p>4. <u>auf Ackerland</u> der Einsatz von Totalherbiziden und Insektiziden, die der Definition des § 25a Abs. 1 NNatSchG unterliegen, einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;</p> <p><u>freigestellt</u> ist der Einsatz von Insektiziden,</p> <p>a) die für die ökologische / biologische Produktion im Sinne des § 25 a Abs. 2 Ziffer 1 NNatSchG zugelassen sind oder</p> <p>b) wenn der Einsatz auf Flächen erfolgt, auf denen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmte erhebliche Schadschwellen überschritten sind, der Einsatz maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,</p> <p>soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;</p> <p>der gemäß Buchstaben a) und b) freigestellte Einsatz von Insektiziden ist der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 schriftlich <u>anzuzeigen</u>;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner der Einsatz von gebeiztem Saatgut, soweit dieses für ökologisch bewirtschaftete Flächen zugelassen ist, soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht entgegensteht;</p>	

	<p>5. <u>auf Grünland</u>: der Einsatz von Totalherbiziden und allen weiteren Pflanzenschutzmitteln, die der Definition des § 25a Abs. 1 NNatSchG unterliegen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch von Totalherbiziden,</p> <p>a) die für die ökologische / biologische Produktion im Sinne des § 25 a Abs. 2 Ziffer 1 NNatSchG zugelassen sind oder</p> <p>b) wenn der Einsatz auf Flächen erfolgt, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannte Schadschwellen überschritten sind, der Einsatz maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,</p> <p>soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht entgegensteht;</p> <p>der gemäß Buchstabe b) freigestellte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 25 a Abs. 2 Satz 2 NNatSchG mindestens 10 Werkzeuge vorher schriftlich <u>anzuzeigen</u>;</p>	<p>3. <u>auf Grünland</u>: der Einsatz von Totalherbiziden und allen weiteren Pflanzenschutzmitteln, die der Definition des § 25a Abs. 1 NNatSchG unterliegen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch von Totalherbiziden,</p> <p>a) die für die ökologische / biologische Produktion im Sinne des § 25 a Abs. 2 Ziffer 1 NNatSchG zugelassen sind oder</p> <p>b) wenn der Einsatz auf Flächen erfolgt, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannte Schadschwellen überschritten sind, der Einsatz maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,</p> <p>soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht entgegensteht;</p> <p>der gemäß Buchstabe b) freigestellte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unverzüglich nach Anwendung vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachvollziehbar mit Nennung der Freistellungskriterien aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen;</p>
	<p>6. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p>der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen;</p>	<p>4. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p>der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen;</p>

	7. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 31.10. ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	
	8. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	5. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
	9. das Ausbringen von Düngern und Kalk in weniger als 5 m Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben (gemessen ab Böschungsoberkante) sowie in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen; <u>freigestellt</u> ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteiltern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird;	6. das Ausbringen von Düngern und Kalk in weniger als 5 m Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben (gemessen ab Böschungsoberkante) sowie in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen; <u>freigestellt</u> ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteiltern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird;
	10. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war;	7. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war;
	(3) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(3) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :
	1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;	1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
	2. die Bodenbearbeitung und die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken,-mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> sind:	2. die Bodenbearbeitung und die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; <u>freigestellt</u> sind:

	<p>a) das Pflügen und andere bodenwendende Arbeiten zur Erneuerung der Grasnarbe vom 16.06. bis 15.03., auf Standorten mit hohem Grundwasserstand jedoch nur in einer Tiefe von bis zu 10 cm; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>a) das Pflügen und andere bodenwendende Arbeiten zur Erneuerung der Grasnarbe vom 16.05. bis 15.03., auf Standorten mit hohem Grundwasserstand jedoch nur in einer Tiefe von bis zu 10 cm; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>
	<p>b) das Walzen, Schleppen, Striegeln und die Schlitzsaat vom 16.06. bis 15.03.; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>b) das Walzen, Schleppen, Striegeln und die Schlitzsaat vom 16.05. bis 15.03.; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>
	<p>c) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</p>	<p>c) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</p>
	<p>d) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachten Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p>	<p>d) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachten Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p>
	<p>e) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p>	<p>e) die Ausbesserung von Wildschäden;</p>
	<p>f) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 16.06. bis 15.03. das Verteilen auf der anliegenden Fläche <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>f) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 16.05. bis 15.03. das Verteilen auf der anliegenden Fläche; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>
	<p>g) das Schlitzen des Bodens im Rahmen der gemäß Ziffern 9 und 10 zulässigen Ausbringung von Gülle;</p>	<p>g) das Schlitzen des Bodens im Rahmen der gemäß Ziffer 8 zulässigen Ausbringung von Gülle;</p>

	<p>3. die Mahd vom 16.03. bis 15.06.; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>3. die Mahd vom 16.03. bis 15.05.; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>
	<p>4. über das generelle zeitliche Verbot hinaus die Mahd a) vom 16.06. bis 15.07. von außen nach innen ohne Ausparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel; b) vom 16.06. bis 15.07. zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>4. über das generelle zeitliche Verbot hinaus die Mahd a) vom 16.05. bis 15.07. von außen nach innen ohne Ausparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel; b) vom 16.05. bis 15.07. zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>
	<p>5. die Beweidung vom 16.03. bis 15.06 mit mehr als zwei Tieren pro Hektar; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>5. die Beweidung vom 16.03. bis 15.05. mit mehr als zwei Tieren pro Hektar; <u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>
	<p>6. das Walzen und Schleppen, die Schlitzsaat, die Übersaat, die Mahd, die Beweidung, die Düngung und das Verteilen von Räumgut auf angrenzenden Flächen innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Bodenbrütern wie Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel; soweit die zuständige Naturschutzbehörde, mit ihrem Einvernehmen der zuständige Landwirt selbst oder die Fachbehörde für Naturschutz eine ornithologisch fachkundige Person mit der Bestandserfassung sowie den erforderlichen Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für</p>	<p>6. das Walzen und Schleppen, die Schlitzsaat, die Übersaat, die Mahd, die Beweidung, die Düngung und das Verteilen von Räumgut auf angrenzenden Flächen innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Bodenbrütern wie Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel; soweit die zuständige Naturschutzbehörde, mit ihrem Einvernehmen der zuständige Landwirt selbst oder die Fachbehörde für Naturschutz eine ornithologisch fachkundige Person mit der Bestandserfassung sowie den erforderlichen Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für</p>

	<p>die genannten Vogelarten beauftragt, kann der Bewirtschafter der Grünlandfläche im Einvernehmen mit der ornithologisch fachkundigen Person auch andere gleichermaßen geeignete Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen ergreifen;</p> <p>analog kann verfahren werden, wenn die Beauftragung nur für einzelne der genannten Arten erfolgt;</p> <p><u>freigestellt</u> sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;</p>	<p>die genannten Vogelarten beauftragt, kann der Bewirtschafter der Grünlandfläche im Einvernehmen mit der ornithologisch fachkundigen Person auch andere gleichermaßen geeignete Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen ergreifen;</p> <p>analog kann verfahren werden, wenn die Beauftragung nur für einzelne der genannten Arten erfolgt;</p> <p><u>freigestellt</u> sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;</p>
	<p>7. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;</p>	<p>7. die Portionsweide und Paddockhaltung;</p>
	<p>8. die Kalkung von Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;</p>	
	<p>9. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr;</p> <p><u>unberührt</u> bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung;</p>	
	<p>10. die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln in der Zeit vom 16.03. bis 15.06.;</p> <p><u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>	<p>8. die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln in der Zeit vom 16.03. bis 15.05.;</p> <p><u>unberührt</u> bleibt Ziffer 6;</p>

	11. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;	
	12. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	9. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	13. das Aufstellen von Insektenfallen.	
(4)	Von den zeitlichen Beschränkungen der Freistellungen des Abs. 3 Ziffer 2 Buchstaben a), b) und f) sowie den Verboten des Abs. 3 Ziffern 3 bis 5, 7, 9 und 10 erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine <u>Ausnahme</u> , wenn der Bewirtschafter eines Betriebes für die von ihm bewirtschafteten, im NSG gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Bewirtschaftungskonzept vorlegt, mittels dessen absehbar und gleichermaßen die Ziele gemäß § 2 Abs. 3 auf andere Art und Weise gesichert werden können („Kooperationsklausel“).	(4) Von den zeitlichen Beschränkungen der Freistellungen des Abs. 3 Ziffer 2 Buchstaben a), b) und f) sowie den Verboten des Abs. 3 Ziffern 3 bis 5, 7 und 8 erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine <u>Ausnahme</u> , wenn der Bewirtschafter eines Betriebes für die von ihm bewirtschafteten, im LSG gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Bewirtschaftungskonzept vorlegt, mittels dessen absehbar und gleichermaßen die Ziele gemäß § 2 Abs. 3 auf andere Art und Weise gesichert werden können („Kooperationsklausel“).
(5)	Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(5) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
(6)	<u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 2 bis 5 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.	(6) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 2 bis 5 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

	(7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.
§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
	(2) <u>Verboten</u> sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:	(2) <u>Verboten</u> sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
	1. Erstaufforstungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	1. Erstaufforstungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	2. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten;	
	3. der Kahlschlag und die Holzentnahme, sofern a) diese nicht nur einzelstammweise oder kleinflächig oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; b) dabei nicht mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche je Eigentümer/in belassen wird;	

	<p>c) eine Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume unterbleibt;</p> <p>d) die Holzentnahme boden- und vegetationsschonend durchgeführt wird, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden;</p>	
	4. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten;	2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten;
	5. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;	
	6. der Neu- und Ausbau von Wegen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	
	<p>7. die Instandsetzung von Wegen, sofern</p> <p>a) diese nicht mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde <u>angezeigt</u> worden ist;</p> <p>b) hierbei kalkhaltiges Material verwendet wird;</p>	
	8. die forstwirtschaftliche Nutzung ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Flurstück 1/5, Flur 1, Gemarkung Aschwarden, Gemeinde Schwanewede mit Vorkommen des Wald-Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide).	

	<p>(3) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u>, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.</p>	<p>(3) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u>, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.</p>
	<p>(4) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.</p>	<p>(4) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 <u>zu</u>, soweit die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.</p>
	<p>(5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.</p>	<p>(5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.</p>
<p>§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei</p>	<p>(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.</p>	<p>(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.</p>
	<p>(2) <u>Verboten</u> sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:</p>	
	<p>1. die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei mit für den Otter und tauchende Vogelarten ungefährlichen Reusen- und Netztypen;</p>	<p>(2) <u>Verboten</u> ist die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei mit für den Otter und tauchende Vogelarten ungefährlichen Reusen- und Netztypen.</p>

	<p>2. das Einbringen von Futter in Gewässer; <u>freigestellt</u> ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;</p>	
	<p>3. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p>	
	<p>4. die Beseitigung, der Rückschnitt und das Mähen von Pflanzenbeständen an den Ufern der Teiche (Kleipütten) auf einer Breite von 5 m ab Uferlinie; <u>freigestellt</u> sind die genannten Maßnahmen auf 30 % der Uferstrecke eines Stillgewässers (Kleipütte), soweit dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist;</p>	
	<p>5. die Beseitigung der natürlich vorkommenden Schwimmblatt- und Wasservegetation; <u>freigestellt</u> ist die Beseitigung auf maximal 30 % der Wasseroberfläche eines Teiches (Kleipütte), soweit dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist;</p>	
	<p>6. das Betreten von Uferabschnitten mit Röhrichtern, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbeständen; <u>unberührt</u> bleibt die Freistellung gemäß Ziffern 4 und 5;</p>	
	<p>7. die Befestigung von Angelplätzen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	

<p>§ 8</p> <p>Zusätzliche Regelungen zur Jagd</p>	<p>(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3.</p> <p><u>Ausgenommen</u> von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.</p>	<p>(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3.</p> <p><u>Ausgenommen</u> von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.</p>
	<p>(2) <u>Verboten</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:</p>	<p>(2) <u>Verboten</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:</p>
	<p>1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;</p> <p><u>freigestellt</u> bleiben Kirrungen zur Bejagung des Schwarzwildes und die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf rechtmäßig bestehenden Ackerflächen;</p>	<p>1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche;</p> <p><u>freigestellt</u> bleiben Kirrungen zur Bejagung des Schwarzwildes und die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf rechtmäßig bestehenden Ackerflächen;</p>
	<p>2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p> <p><u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. vier Wochen außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04 bis 15.07.);</p> <p><u>unberührt</u> bleibt § 2 Abs. 1 NJagdG;</p>	<p>2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;</p> <p><u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. vier Wochen außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04 bis 15.07.);</p> <p><u>unberührt</u> bleibt § 2 Abs. 1 NJagdG;</p>

	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
	5. ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde der Einsatz von Totschlagfallen generell sowie von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können; <u>unberührt</u> bleibt der Einsatz von selektiv fangenden Fallen für die außerhalb der Jagd erfolgende Bekämpfung des Bisams;	5. ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde der Einsatz von Totschlagfallen generell sowie von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können; <u>unberührt</u> bleibt der Einsatz von selektiv fangenden Fallen für die außerhalb der Jagd erfolgende Bekämpfung des Bisams;
	6. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.) und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit <u>in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 3</u> ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	6. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.);
	7. das Einschießen von Waffen;	7. das Einschießen von Waffen;
	8. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) <u>außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 3</u> ;	8. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber);
	9. die Beizjagd;	9. die Beizjagd:

	<p>10. der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias; <u>unberührt</u> bleibt der gezielte Abschuss im Rahmen der Fallenjagd.</p>	<p>10. der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias; <u>unberührt</u> bleibt der gezielte Abschuss im Rahmen der Fallenjagd.</p>
	<p>(3) Zusätzlich zu Abs. 2 ist in der in <u>Anlage 4</u> gekennzeichneten „<u>Jagdlichen Beruhigungszone</u>“ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.) <u>verboten</u>.</p>	
	<p>(4) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u>:</p>	
	<p>1. in der jagdlichen Beruhigungszone die Jagd auf Schwarzwild, auf Nutria und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten auch in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.); zur Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirrungen und Drückjagden zulässig; Abs. 2 Ziffern 5 und 10 bleiben <u>unberührt</u>; die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen;</p>	
	<p>2. die Wildfütterung in Notzeiten mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht;</p>	

	<p>3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind;</p>	
	<p>4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;</p>	
	<p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; • Hochsitze und sonstige Ansinzeinrichtungen. 	
<p>§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport</p>	<p>(1) <u>Verboten</u> ist folgende Handlung der Luftfahrt und des Luftsports:</p> <p>das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist das Betreiben von Drohnen im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd, aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p><u>unberührt</u> bleibt § 21 h Abs. 3 Ziffer 6 a) bis d) Luftverkehrs-Ordnung;</p>	<p>(1) <u>Verboten</u> ist folgende Handlung der Luftfahrt und des Luftsports:</p> <p>das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen;</p> <p><u>freigestellt</u> ist das Betreiben von Drohnen im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd, aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p><u>unberührt</u> bleibt § 21 h Abs. 3 Ziffer 6 a) bis d) Luftverkehrs-Ordnung;</p>

	(2) <u>Unberührt</u> von den Verboten des Abs. 1 bleiben die Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist.	(2) <u>Unberührt</u> von den Verboten des Abs. 1 bleiben die Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist.
§ 10 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
	(2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat, soweit in § 5 Abs.2 3 Ziffer 5 nicht anders geregelt, fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt, oder Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt, oder Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder

	<p>des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.</p>	<p>seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.</p>
<p>§ 11 Befreiungen</p>	<p>(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.</p>	<p>(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren</p>
	<p>(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG mit den in § 2 Abs. 5 genannten Teilen des Schutzzweckes als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.</p>	<p>(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 4 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG mit den in § 2 Abs. 4 genannten Teilen des Schutzzweckes als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.</p>
	<p>(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.</p>	<p>(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.</p>
<p>§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>	<p>(1) Ergänzend zu den in den §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzweckes die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:</p>	<p>(1) Ergänzend zu den in den §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzweckes die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Umgestaltung von Gewässern; 	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Umgestaltung von Gewässern;
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern; 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;
	<ul style="list-style-type: none"> • Anstau von Gräben und Gruppen; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung folgender Gehölz- und Vegetationsbestände: <ul style="list-style-type: none"> • Bestände nicht heimischer, insbesondere invasiver Arten; • für die Biotopentwicklung nachteilige Dominanzbestände; • für Wiesenvögel nachteilige Vertikalstrukturen; 	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung folgender Gehölz- und Vegetationsbestände: <ul style="list-style-type: none"> • Bestände nicht heimischer, insbesondere invasiver Arten; • für die Biotopentwicklung nachteilige Dominanzbestände; • für Wiesenvögel nachteilige Vertikalstrukturen;
	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd von Brachen; 	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd von Brachen;
	<ul style="list-style-type: none"> • Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen; 	<ul style="list-style-type: none"> • Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen;
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Gewässer- und Wegerandstreifen; 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Gewässer- und Wegerandstreifen;
	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Grünland; 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Grünland;
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von wasserbaulichen Anlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von wasserbaulichen Anlagen.
	<p>Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.</p>	<p>Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.</p>

	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelege- und Küken-schutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Geleges- und Küken-schutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>
	<p>(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.</p>	<p>(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.</p>
	<p>(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NNatSchG.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden.</p>	<p>(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NNatSchG.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden.</p>
	<p>(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des</p>	<p>(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des</p>

	<p>NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p>	<p>NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p>
	<p>(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer <u>Zustimmung</u>, ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 <u>freigestellt</u>.</p>	<p>(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer <u>Zustimmung</u>, ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 <u>freigestellt</u>.</p>
	<p>(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten bzw. europäischen Vogelarten gemäß der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie.</p>	<p>(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.</p>
<p>§ 13 Unberührtheiten</p>	<p><u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:</p>	<p><u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:</p>
	<p>1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;</p>	<p>1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;</p>
	<p>2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;</p>	<p>2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;</p>
	<p>3. weitergehende Vorschriften im Rahmen der Agrarförderung.</p>	<p>3. weitergehende Vorschriften im Rahmen der Agrarförderung.</p>

§ 14 Verstöße	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 9 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche <u>Anzeige</u> vorgenommen wurde, eine <u>Ausnahme</u> oder <u>Zustimmung</u> erteilt oder eine <u>Befreiung</u> gewährt wurde.
	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,	
	2. entgegen § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder	
	3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 18 sowie der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,	
	ohne dass eine erforderliche <u>Anzeige</u> vorgenommen wurde, eine <u>Ausnahme</u> oder <u>Zustimmung</u> erteilt oder eine <u>Befreiung</u> gewährt wurde.	
§ 15 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Landwirtschaft	Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in der jeweils gültigen Fassung.	

§ 3

Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnungen gemäß Artikel 1 und 2 sowie die Teilaufhebung und Änderung bestehender Verordnungen gemäß Artikel 3 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Davon ausgenommen sind die Regelungen des Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a bezüglich des hier genannten Zeitraums, Buchstaben b und f, die Ziffern 3, 4, 5, 7, 9 und 10 sowie die Regelungen des Artikels 2 § 5 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a bezüglich des hier genannten Zeitraums, Buchstaben b und f, Ziffern 3, 4, 5, 7 und 8. Diese treten erst am 01.01.2027 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.07.2023

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz

sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) im Landkreis Osterholz

vom 05.07.2023

Anlage 3

Tabelle zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 und 4 und Artikel 2 § 2 Abs. 3

Landkreis Osterholz
- Der Landrat –

gez. Bernd Lütjen

Vogelarten des offenen Grünlandes	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) als Brutvogel wertbestimmend	Erhaltungsgrad ¹ C (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005) Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) des Braunkehlchens (<i>Saxicola rubetra</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis ³ zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch. <u>Landschaftsstruktur</u> - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen

	<p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung - Erhaltung und Entwicklung von brachliegenden oder spät gemähten Säumen, Randstreifen und Wegrändern an landwirtschaftlichen Nutzflächen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blühhorizont
<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ B (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005).</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades des Kiebitzes (<i>Vanellus vanellus</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung - Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weidenutzung <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Sicherung, Beruhigung und Entwicklung der Bruthabitate (ggf. Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen, langsame oder späte Mahd, Schutz vor Prädatoren) - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.)

<p>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ C (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) des Rotschenkels (<i>Tringa totanus</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Sicherung, Beruhigung und Entwicklung der Bruthabitate (ggf. Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen, langsame oder späte Mahd, Schutz vor Prädatoren) - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.)
<p>Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ B (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades der Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Brachen

	<p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung - Förderung von Grünland durch extensive Viehhaltung - Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung Düngemiteleinsetz) - Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen - Erhaltung und Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen - Erhaltung und Entwicklung von brachliegenden oder spät gemähten Säumen, Randstreifen und Wegrändern an landwirtschaftlichen Nutzflächen (Mahd ab August) <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
<p>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ C (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) der Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen, langsame oder späte Mahd, Schutz vor Prädatoren) - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.)

<p>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p>als Brutvogel und Nahrungsgast wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ B (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades des Weißstorches (<i>Ciconia ciconia</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Horststandorte
<p>Vogelarten der Röhrichte, Hochstauden- und Seggenfluren</p>	
<p>Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ C (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) des Rohrschwirls (<i>Locustella luscinioides</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von großflächigen strukturreichen Röhrichten (hoher Knickschilfanteil) und Großseggenriedern <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

	<p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen in Kleiabbaugebieten im Rahmen der Rekultivierungsplanung inkl. Schilfröhrichte
<p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ B (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades der Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige ungenutzte Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen) <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (ggf. Schutz vor Prädatoren, spätere Mahd, Aussparung) <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Schutz vor Prädatoren) - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate (ggf. Schutz vor Prädatoren)

<p>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ B (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades des Schilfrohrsängers (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe mit Röhrichten und Großseggenriedern <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Flachwasserzonen in Kleiabbaugeländen im Rahmen der Rekultivierungsplanung (und damit Verlandungszonen, Schilfröhrichte)
<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ C (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) des Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brache-Komplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren

	<p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinander grenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd. - Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen. <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft und auch noch bei der späten Mauser bietet - Erhaltung und Entwicklung großflächiger beruhigter Brut- und Aufzuchthabitate
<p>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ C (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) der Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern - Erhaltung auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern, in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²) und an Feuchtwiesen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Rufhabitate an geeigneten Gewässern - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

<p>Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>Erhaltungsgrad¹ A (Erhaltungsgrad nach Bohlen/ Burdorf 2005)</p> <p>Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des hervorragenden Erhaltungsgrades des Weißsternigen Blaukehlchens (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume an Gewässern und in strukturreichen Acker-Grünland-Grabenkomplexen <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrchanteilen
<p>Vogelarten des offenen Grünlandes</p>	
<p>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen und Überschwemmungsflächen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungshabitate <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebietsflächen

<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen <p><u>Anforderungen an die Bewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ausweitung extensiver Grünlandbewirtschaftung - Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weidenutzung <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.)
<p>Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rasthabitate
<p>Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen und Überschwemmungsflächen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate im Umfeld der Unterweser, v.a. von Feuchtgrünland in Gewässernähe - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rasthabitate <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung unverbauter Flugkorridore zwischen Nahrungs- und Rastflächen - Jagdruhe und Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen

<p>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungshabitate
<p>Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)</p> <p>(Nonnengans)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate (v.a. deichnahes Grünland) - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungshabitate <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung unverbauter Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
<p>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungshabitate <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung unverbauter Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern

Maritime Vogelarten	
<p>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rasthabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate
<p>Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen - Erhaltung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten bis nassen Grünlandarealen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rasthabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate - Erhaltung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammszonen <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagdruhe - Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in den Rasthabitaten
<p>Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p><u>Landschaftsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen <p><u>Habitatanforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rasthabitate - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate <p><u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagdruhe

Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) als Gastvogel wertbestimmend	<u>Landschaftsstruktur</u> - Erhaltung der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen <u>Habitatanforderungen</u> - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rast- und Mauserhabitate im Umfeld der Unterweser - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate <u>Sonstige Anforderungen/ Erfordernisse</u> - Reduktion der Gefährdung der Gewässerverschmutzung (Gefährdung durch Verölung etc.)
Lebensraumtypen (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)	
91EO* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide prioritär wertbestimmend	Erhaltungsgrad ² C (Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen 2015) Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) des Lebensraumtypes 91EO* im Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis ³ zu entnehmen. Erhaltung und Förderung des naturnahen, feuchten bis nassen Weiden-Auwaldes nördlich von Aschwarden am Aschwardener Flutgraben mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften	Erhaltungsgrad ² C (Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen 2015) Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungsgrades (B) des Lebensraumtypes 3150 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis ³ zu entnehmen. Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer (Kleipütten) mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser, gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sowie unverbauten und teilweise flachen Uferbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften sowie Vorkommen z.B. von Breitblättrigem Rohrkolben, Rohr-Glanzgras und Kleiner Wasserlinse in stabilen Populationen.
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Erhaltungsgrad ² B (Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen 2015) Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades des Lebensraumtypes 6430 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis ³ zu entnehmen. Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die von typischen Pflanzenarten wie z.B. Echter Engelwurz, Großer Klette, Echter Zaunwinde und Echtem Baldrian geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und nichtheimischen Pflanzen (Neophyten) aufweisen

Wassergebundene Säugetiere und Fischarten (nach Anhang II der FFH-Richtlinie)	
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	<p>Erhaltungsgrad² C (Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen 2015)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des derzeitigen Erhaltungsgrades (B) des Bitterlings (<i>Rhodeus amarus</i>) im Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung wasserpflanzenreicher Uferzonen, teilweise sandiger Substrate und Großmuschelbestände sowie naturraumtypischer Fischbiozönose in den Gräben und Fleeten im Außendeichsbereich
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	<p>Erhaltungsgrad² B (Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen 2015)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Niedrungsgebiete mit naturnaher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern, Ufer begleitenden Weich- und Hartholzauenwäldern, hoher Gewässergüte, Fischreichtum und Störungsarmut - Sicherung und Entwicklung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gewässer durch Biotopverbund sowie durch Bermen und Umfluter

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	<p>Erhaltungsgrad² B (Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen 2015)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungsgrades der Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis³ zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Unterwesermarsch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Optimierung von naturnahen Gewässern mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasserflächen und Insektenreichtum - Förderung kleinerer, linienförmiger, möglichst naturnaher Gewässer als Flugkorridor zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten - Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Wald-ränder und Hecken als Leitlinien beim Flug und als Jagdgebiete - Erhaltung und Entwicklung von an das Gewässer angrenzenden Grünlandflächen als Jagdgebiete
---	---

Literatur:

¹ Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete (NLWKN, Oktober 2022),

² Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete (NLWKN, Oktober 2022),

³ Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung